

SATZUNG

des Vereins

Christliches Zentrum zur Förderung der polnischen Sprache, Kultur und Tradition in Hamburg-Harburg e. V.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „Christliches Zentrum zur Förderung der polnischen Sprache, Kultur und Tradition in Hamburg-Harburg“. Er hat seinen Sitz in Hamburg-Harburg bei der Polnischen Katholischen Mission und ist beim Registergericht des Amtsgerichtes in Hamburg einzutragen.

Nach Eintragung lautet der Name des Vereins: “Christliches Zentrum zur Förderung der polnischen Sprache, Kultur und Tradition in Hamburg-Harburg e.V.“.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck und Aufgabe des Vereins

Die Aufgabe des Vereins ist die Verwirklichung der Art. 20 und 21 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991.

Der Art. 20 dieses Vertrages sieht unter anderem vor, dass Personen deutscher Staatsangehörigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, die polnischer Abstammung sind oder sich zur polnischen Sprache, Kultur oder Tradition bekennen, das Recht haben, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern der Gruppe ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiter zu entwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden.

Zwecke des Vereins sind:

1. Bildung und Erziehung der jungen Generation im Geiste der christlichen Lehre,
2. Förderung der Völkerverständigung zwischen Deutschland und Polen,
3. Förderung des Sports

Die Satzungszwecke werden im Einzelnen durch folgende Tätigkeiten verwirklicht.

Der Verein unterhält und betreibt:

- a) die Schule für polnische Sprache und Kultur an der Polnischen Katholischen Mission in Hamburg-Harburg. Der Schulunterricht findet samstags statt. Der Unterricht wird von zwei hoch qualifizierten Diplom-Lehrereinen geführt. Im Rahmen der Förderung der polnischen Sprache wird zusätzlich Geschichte, Musik und Kultur unterrichtet;
- b) polnisch-deutsche Kinder-Theater-Gruppe,

Der Verein organisiert:

- c) Wallfahrten und Reisen, die dazu dienen, die Sprachkenntnisse von Jugendlichen zu fördern und die Besonderheiten Polens und Deutschlands bekannt zu machen,
- d) gemeinsame Treffen zur Förderung des Verständnisses zwischen Deutschen und Polen,

e) gemeinsames Feiern von christlichen Feiertagen.

f) sportliche Veranstaltungen wie z.B. Aerobic und Entspannungsgymnastik,

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins können natürliche volljährige Personen und juristische Personen werden, die Aufgaben des Vereins verwirklichen wollen.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei der Anmeldung zur Aufnahme ist die Verpflichtung zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen erforderlich.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, - wenn er in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

§ 5. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Festsetzung des Jahresbeitrages erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7. Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und zwei Beisitzern.

Der Verein wird jeweils durch den Vorsitzenden allein oder durch drei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 8. Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderem Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung,
- e) Erstellung des Jahresberichtes,
- f) Vorlage der Jahresplanung,
- g) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 9. Wahl des Vorstandes

Das Vorschlagsrecht steht dem abtretenden Vorstandsvorsitzenden, dem jeweiligen Pfarrer der Polnischen Katholischen Mission in Hamburg-Harburg, sowie 1/3 der Mitglieder des Vereins, dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates zu. Das Nähere regelt die Sitzungssatzung.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10. Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 11. Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitglieder,
4. weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem

angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Die Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 12. Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 13. Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.

Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es im Sinne dieser Satzung zur Förderung der Bildung und Erziehung bzw. zur Förderung der Völkerverständigung zwischen Deutschland und Polen zu verwenden hat. Die Bestimmung hierfür obliegt dem Vorstand. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

§ 15 Teilunwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages bleibt der restliche Vertragsinhalt wirksam. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirtschaftlich möglichst nahe kommende, rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Vertrag auch eine Lücke aufweist.

Unterschriften

Pfarrer Mgr. Wieslaw Bielaszewski
Mgr. Elzbieta Smyka
Mgr. Magdalena Krasnopiorkin
Dipl. Sportlehrerin Danuta Zander
Mgr. Ing. Iwona Brandts
Ewa Bartoszevska – Szpula
Mgr. Mariola Siegmund
Leslaw Piskor
Joanna Marszalek
Anna Bogdon
Christoph Dziadek
Monika Höbelt
Barbara Kwidzinska
Dr. Ing. Marian Markiewicz,
Mgr. Arch. Halina Markiewicz
Leokadia Lewandowski

Hamburg, den 29.06.2008